



HVBG

HVBG-Info 28/1996 vom 04.10.1996, S. 2499 - 2501, DOK 543.2/017-BAG

**Ausfallhaftung in qualifiziert faktischen Konzern - BAG-Urteil vom 01.08.1995 - 9 AZR 378/94**

Ausfallhaftung im qualifiziert faktischen Konzern (§§ 17, 18, 302, 303 AktG; 128, 161 HGB);

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 01.08.1995  
- 9 AZR 378/94 -

1. Der alleinige Kommanditist und alleinige Gesellschafter der Komplementär-GmbH einer Kommanditgesellschaft ist Unternehmer im konzernrechtlichen Sinne, wenn er sich auch anderweitig unternehmerisch betätigt (Fortführung der Senatsrechtsprechung in NZA 1994, 931 = NJW 1994, 3244 = AP Nr. 6 zu § 303 AktG).
2. Der eine Kommanditgesellschaft beherrschende Unternehmensgesellschafter kann von den Arbeitnehmern der Kommanditgesellschaft nach den Grundsätzen der Ausfallhaftung im faktischen Konzern auf Auskunft und Rechnungslegung in Anspruch genommen werden. Dies trifft zu, wenn die Auskunfts- und Abrechnungsansprüche die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen im Rahmen einer Stufenklage vorbereiten.
3. Die persönliche Haftung des beherrschenden Unternehmensgesellschafters setzt voraus, daß er die Konzernleitungsmacht ohne Rücksicht auf die abhängige Gesellschaft ausgeübt hat und die zugefügten Nachteile sich nicht kompensieren ließen (im Anschluß an BGHZ 122, 123 = NJW 1993, 1200 = NJW-RR 1993, 803 L = AP Nr. 2 zu § 303 AktG - TBB).